

Stadt: Rosenfeld

Stadtteil: Brittheim

Bebauungsplan Kleingartengebiet I und II (Sandwiesen und Tal)

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

Bebauungsvorschriften

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung

1.0 Bauliche Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet (Kleingartengebiet) nach § 11 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Gartenparzellen dienen überwiegend dem Obst-, Beeren- und Gemüseanbau, wobei offen zu haltende Wiesenflächen in angemessenem Verhältnis zu den Anbauflächen von Kulturen belassen werden sollen.

1.1 Nebenanlagen - Dächer, Gebäudehöhe, Einfriedigung - Gestaltung usw.

1.1.1 Eine Umzäunung der Parzellen aus Maschendraht und nicht einbetonierten Holzpfosten ist bis zu einer Zaunhöhe von maximal 1,50 m über gewachsenem Gelände zulässig.

1.1.2 Lebende Zäune sind nur aus landschafts- und standortgemäßen Gehölzen (z.B. Buche) zu erstellen, wobei die Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden darf.

1.1.3 Der Zierblumen- und Ziersträucheranbau ist in landschaftsanpassender Ausführung auf ein Minimum zu beschränken.

1.1.4 Durchgehende befestigte Gehwege sind nicht zulässig. Zufahrten und Abstellplätze können nach den Bewirtschaftungserfordernissen im unbedingt notwendigem Umfang oberflächendurchlässig mit Feinschotter, Rasengittersteinen o.ä. befestigt werden.

- 1.1.5 Auf den einzelnen Gartenparzellen ist der Bau einer einfachen Geschirrhütte nach folgenden Maßstäben zulässig:

Umbauter Raum bis maximal 25 m<sup>3</sup> einschließlich Vordach.

Satteldach DN 15 ° bis 20 °.

Dacheindeckung mit Dachpappe, Wellasbestzementplatten rotbraun oder Ziegel naturrot.

Außenwände: In Holzschalung, möglichst senkrecht und mit offenporiger Holzschutzlasur in einem Naturfarbton.

Entsprechend den handelsüblichen Gerätehüttentypen ist die Ausführung mit einem Fenster und Fensterladen zulässig.

Veranden und Pergolen sind unzulässig.

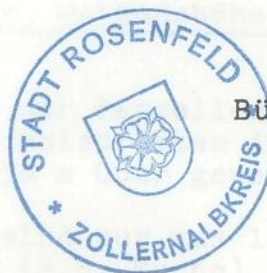
- 1.1.6 Außer einer Geschirrhütte sind weitere ortsfeste bauliche Anlagen, wie Feuerstellen, Wasserbecken, Kinderspielgeräte u.ä., nicht zulässig.

## 1.2 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Wasserversorgung sind unzulässig.

Rosenfeld, den 30. Januar 1986

Ausgefertigt



(Haasis)  
Bürgermeister

Genehmigt vom LA ZAK mit Erlaß  
vom 20.03.1986, Az.-Nr. 301.1  
-Kr/Mü- 621.41.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03. April 1986.

Rosenfeld, den 03. April 1986



Bürgermeister